

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "IKV Institut für Umwelt- und Klimaschutz der Versicherungswirtschaft e.V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nr. VR 202528 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Westerstede und wurde am 03.06.2022 errichtet.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Klima- und Umweltschutzes sowie Naturschutz und Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder. Der Verein ermöglicht Ihren Mitgliedern die Teilhabe an klimaschutzfördernden Projekten, Dienstleistungen und Unternehmen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (a) Aufbau, Positionieren und Vermarkten des Vereins „IKV Institut für Umwelt- und Klimaschutz der Versicherungswirtschaft e.V.“ und Einnahmen hieraus für den Verein,
- (b) gemeinsamer Einkauf von ressourcen- und klimaschützenden Dienstleistungen und Produkten für die Mitglieder (Einkaufsgemeinschaft),
- (c) gemeinsamer Einkauf von Anlagen zum Erzeugen regenerativer Energien für die Mitglieder,
- (d) finanzielles Beteiligen an klimaschutzfördernden Projekten, Produkten, Dienstleistungen und Unternehmen,
- (e) finanzielles Unterstützen von klimaschützenden Projekten, z.B. Erhalt von Urwäldern und Aufforsten von Wäldern sowie Erhalt und Wiedervernässen von Mooren,
- (f) beratende Dienstleistung in Fragen klimafreundlicher und umweltfreundlicher Handlungsmöglichkeiten für Mitglieder und Dritte,
- (g) Initiieren von Projekten zum Fördern und Erzeugen regenerativer Energien und Maßnahmen für den Klimaschutz,

- (h) Beteiligen an bzw. Gründen von vorrangig an Klimaschutzzielen ausgerichteten Dienstleistungsunternehmen,
- (i) Gründen einer eigenen Bildungseinrichtung, die sich mit der Forschung und der Weitergabe von klimaschützendem Wissen beschäftigen soll.
- (j) finanzielles Unterstützen von sozialen Projekten, wie z. B. Tafeln und Hospize.

Der Verein kann für den Verein alle Geschäfte tätigen, die dem Zweck des Vereins unmittelbar und mittelbar förderlich sind. Der Verein kann die kaufmännische und technische Betriebsführung im Rahmen von Kooperationsverträgen – unter Beibehaltung ausreichender Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte – auf Dritte übertragen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit nicht nachfolgend anders geregelt.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu fördern.

### **§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf Antrag. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angaben von Gründen ablehnen. Die Mitgliedschaft beginnt frühestens mit dem Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

- (3) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
- (6) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Für Einzelmitgliedschaften beginnt der Jahresbeitrag bei 100 EUR pro Jahr. Fördermitgliedschaften für Firmen beginnen ab 1.000 EUR.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht wenigstens aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart/Schatzmeister und dem Schriftführer und ggf. deren Stellvertretern. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder vorzeitig abberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied

des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Verein wird gerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten; außergerichtlich wird der Verein durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.
- (5) Die Vorstandsmitglieder haben die Geschäfte des Vereins mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns zu führen.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Gestaltung eines Netzwerkes für Institutionen und Projekte, die Klimaschutz betreiben,
2. Auswahl von Institutionen und Projekten, die Klimaschutz betreiben, um dort Gelder zu investieren,
3. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
4. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
5. Aufstellung des alljährlichen Finanzplanes, des Jahresabschlusses und des Berichtes über die Lage des Vereins,
6. Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 der Satzung.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Dem Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Protokollführer sowie dem Vorsitzende, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes,
2. Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes des Vorstandes sowie der Jahresrechnung und Bilanz sowie eines schriftlichen Prüfberichts,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Wahl des Beirates,
5. die Wahl der Rechnungsprüfer,
6. den Ausschluss eines Mitgliedes,
7. die Änderung der Satzung,
8. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
9. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
10. die Auflösung des Vereins,
11. die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegten Fragen.

## **§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse (Anschrift oder E-Mail) gerichtet ist.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## **§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) benötigen eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 13 Rechnungsprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Der Rechnungsprüfer muss nicht Mitglied des Vereins sein. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

## § 14 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirats müssen persönlich Mitglied des Vereins sein. Je ein Mitglied des Beirats wird durch die Ammerländer VVaG und der agencia Versicherungsservice AG ernannt. Die weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl, auch mehrmals, ist zulässig. Endet die Amtszeit durch Zeitablauf, bleibt das Mitglied bis zum Abschluss der Wahl eines neuen Mitglieds im Beirat. Ein Mitglied des Beirats kann vorzeitig auf eigenen Wunsch aus dem Beirat ausscheiden bzw. durch die Mitgliederversammlung von seiner Funktion aus wichtigem Grund entbunden werden. Die Entbindung ist zu begründen.
- (3) Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand, der an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen kann, bei der Verwirklichung seiner Ziele. Insbesondere empfiehlt der Beirat Förderprojekte und Fördermitglieder.

## § 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die NABU, Bezirksgruppe Oldenburger Land e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom **XX.XX.2025** beschlossen.